

§ 125 StGB – Landfriedensbruch

Objektiver Tatbestand

Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 – Gewalttätiger und bedrohender Landfriedensbruch:

- Menschenmenge
- Handlung der Menschenmenge
 - Nr. 1: Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen *oder*
 - Nr. 2: Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit
- Begehung der o. g. Handlungen
 - aus der Menschenmenge heraus *und*
 - mit vereinten Kräften *und*
 - in einer die öffentliche Sicherheit gefährdende Weise
- Tathandlungen:
 - Beteiligung als Täter oder Teilnehmer (Einheitstäter)

Abs. 1 HS. 2 – Aufwieglerischer Landfriedensbruch:

- Menschenmenge
- Tathandlung:
 - Einwirken auf die Menschenmenge zur Förderung von Handlungen nach Abs. 1 Nr. 1 und/oder 2 (vgl. subjektiver Tatbestand)

Subjektiver Tatbestand

Abs. 1: S. 1 Nr. 1 und 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

Abs. 1 HS. 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- Dolus Directus 1. Grades bzgl. der Förderung der Bereitschaft der Menschenmenge, Handlungen nach Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 zu begehen

Rechtswidrigkeit

- § 125 Abs. 2 StGB: Anwendung von § 113 Abs. 3 u. 4 StGB, wenn die in Abs. 1 Nr. 1 u. 2 bezeichnete Handlung zugleich nach § 113 StGB strafbar ist.
 - § 113 Abs. 3 StGB: Ist die Diensthandlung nicht rechtmäßig, so ist die Tat (sowohl § 113, als auch § 125 StGB) nicht strafbar
 - § 113 Abs. 4 StGB: Möglichkeit der Strafmilderung bei irriger Annahme der Rechtswidrigkeit der Diensthandlung
 - Dies gilt auch für die Fälle eines tätlichen Angriffs (§ 114 StGB), wenn es sich um eine Vollstreckungshandlung i. S. d. § 113 Abs. 1 StGB handelt

Schuld

- Keine Besonderheiten

Besonderheiten/Sonstiges

- Zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme:
 - Aufgrund des Einheitstäterbegriffs in den Nr. 1 und 2 („als Täter oder Teilnehmer teilnimmt“) ist eine Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme (Beihilfe/Anstiftung) schwierig und umstritten.
 - Überwiegend anerkannt ist, dass eine Teilnahme zumindest möglich ist, wenn der Teilnehmer nicht selbst Mitglied der Menschenmenge ist.
 - Wer sich hingegen innerhalb der Menschenmenge an Gewalttätigkeiten/Bedrohungen beteiligt, ist stets Täter.
 - Täter nach Nr. 3 kann hingegen auch ein Außenstehender sein.